



Editorial

Während des weltweiten Corona-Lockdowns gab es deutlich weniger Verkehr, unsere Straßen und Autobahnen waren zweitweise wie verwaist. Doch zu einer effektiven Minderung der CO₂-Emissionen braucht es ein besseres Konzept. Deshalb hat die Bundesregierung nun im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 die Kfz-Steuer reformiert. Hierbei wird auf die Förderung von klimafreundlichem Verhalten, beispielsweise in Form von Elektroautos oder Autos mit geringeren CO₂-Emissionen gesetzt.

Kleine oder mittelständische Unternehmen, die bisher noch keine Überbrückungshilfen im Zuge der Corona-Krise beantragt haben, können dies noch bis zum 31. August tun, wie Sie auf S. 2 nachlesen können.

Streitigkeiten im Rahmen einer Erbschaft sorgen immer wieder für die Beschäftigung der Gerichte. Nun ist ein Fall bis vor den BFH gekommen, in dem es um den Abzug von Prozesskosten von der Erbschaftsteuer ging. Wie der BFH entschieden hat, lesen Sie auf S. 2.

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe folgende Themen: Wie ist die Entfernungspauschale für den Arbeitsweg zu berechnen, wenn man nicht jeden Tag hin- und zurückfährt? Welche Rechte auf Rückerstattung haben Sie als Urlauber, wenn Ihre Reise Corona-bedingt abgesagt werden muss? Und: Wo ist das finale Schreiben zur Umsatzsteuersenkung zu finden?

FÜR UNTERNEHMER

Reform der Kfz-Steuer: Klare Anreize für eine klimafreundlichere Mobilität

Die Bundesregierung setzt im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 und des im Juni beschlossenen Konjunktur- und Zukunftspakets ein klares Zeichen für einen klimafreundlicheren Straßenverkehr. Die Kfz-Steuer für Pkw wird stärker an CO₂-Emissionen ausgerichtet. Damit wird eine spürbare Lenkungswirkung erzielt hin zu emissionsärmeren und emissionsfreien Fahrzeugen. Der Gesetzentwurf enthält insbesondere die folgenden Regelungen:

Stärkere Gewichtung der CO₂-Werte bei den Steuersätzen

Um einen stärkeren Anreiz für emissionsärmere Fahrzeuge zu setzen, werden für Pkw-Erstzulassungen ab dem 1. Januar 2021 ansteigend gestaffelte Steuersätze eingeführt: Je höher der CO₂-Wert, desto höher der Steuersatz. So steigt der Steuersatz von 2 EUR je g/km in der

Stufe 1 (über 95 g/km bis zu 115 g/km) auf 4 EUR je g/km in der Stufe 6 (über 195 g/km).

Verlängerung der Steuerbefreiung für erstzugelassene reine Elektrofahrzeuge

Die zehnjährige Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge ist bisher beschränkt auf Pkw, die bis 31. Dezember 2020 erstmalig zugelassen oder komplett auf Elektroantrieb umgerüstet werden. Der Zeitraum wird nun deutlich verlängert. Die Steuerbefreiung gilt künftig für begünstigte Erstzulassungen und Umrüstungen bis zum 31. Dezember 2025. Sie wird längstens bis zum 31. Dezember 2030 gewährt.

Förderung von emissionsärmeren Pkw

Pkw mit einem CO₂-Wert bis 95 g/km, die vom 12. Juni 2020 bis zum 31. Dezember 2024 erstmals zugelassen werden, erhalten für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren eine Steuervergünstigung von 30 EUR pro Jahr. Die Steuervergünstigung wird längstens bis zum 31. Dezember 2025 gewährt.

Entlastung kleinerer und mittelständischer Betriebe

Die insbesondere von Handwerksbetrieben verwendeten leichten Nutzfahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht, die auch zur Personenbeförderung genutzt werden können, werden zukünftig nach den gewichtsbezogenen Steuersätzen für Nutzfahrzeuge besteuert. Die Regelung des § 18 Abs. 12 KraftStG wird abgeschafft. Damit werden insbesondere kleinere und mittelständische Betriebe entlastet und in der derzeit schwierigen wirtschaftlichen Situation unterstützt.

Quelle: BMF

Auslauf der Überbrückungshilfe

Die Antragsfristen für die Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten, enden jeweils spätestens am 31. August 2020 und die Auszahlungsfristen am 30. November 2020.

Hier finden Sie nochmals einen Überblick über alle Eckpunkte der Überbrückungshilfe: tinyurl.com/y8jjaj6f

Quelle: BMWi

Förderprogramm „Digital jetzt – Investitionsförderung für KMU“

Insbesondere jetzt während der Corona-Krise zeigt sich, wie groß die Digitalisierungslücke in der Wirtschaft ist. Bereits im Mai aufgesetzt soll jetzt ab August das Förderprogramm „Digital jetzt“ als neues Investitionszuschussprogramm insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen anregen, gezielt in digitale Technologien und Know-how zu investieren.

Das Förderprogramm besteht aus zwei Modulen: Das Modul 1 „Investition in digitale Technologien“ unterstützt Investitionen in Soft- und Hardware. Das Modul 2 „Investition in die Qualifizierung der Mitarbeitenden“ vermittelt Mitarbeitern der KMU das notwendige eigene Know-how, um Digitalisierungsmaßnahmen anzustoßen und langfristig Nutzen aus durchgeführten Digitalisierungsvorhaben zu ziehen. Voraussetzung für die Förderung in einem oder beiden der Module ist die Vorlage eines Digitalisierungsplans. In diesem ist das geplante Digitalisierungsvorhaben zu beschreiben, die gewünschten Synergieeffekte zwischen IT-Anwendungen in unterschiedlichen Bereichen des Unternehmens hervorzuheben sowie Art und Anzahl der Qualifizierungsmaßnahmen zu erläutern.

Die Förderhöhe richtet sich u. a. nach Unternehmensgröße, nach gleichzeitigen Investitionen mehrerer Unternehmen innerhalb einer Wertschöpfungskette, nach Investitionen in Qualifizierung und in Technologien mit Schwerpunkt im Bereich IT-Sicherheit, einschließlich Datenschutz und Investition von Unternehmen in strukturschwachen Regionen. Bei Erfüllung aller drei Erhöhungstatbestände steigt die individuelle Förderquote um insgesamt 20 Prozentpunkte.

Die Untergrenze für die beantragte Fördersumme beträgt 17.000 EUR im Modul 1 sowie bei kumulativer Inanspruchnahme der Module 1 und 2. Für das Modul 2 beträgt die Untergrenze 3.000 EUR. Die maximale Fördersumme für Einzelunternehmen beträgt 50.000 EUR, für Investitionen von Unternehmen in Wertschöpfungsketten und -netzwerken erhöht sich diese auf 100.000 EUR pro Antragsteller.

Von der Förderung ausgeschlossen sind u. a.

- Standardsoftware (übliche Betriebssysteme oder Bürosoftware)
- Ersatz- oder Routineinvestitionen, beispielsweise zusätzliche Computer für wachsende Mitarbeiteranzahl oder Updates von Software ohne grundlegende neue Funktionen
- Beschaffung einer erstmaligen IKT-Grundausstattung

Weitere Informationen unter www.bmwi.de.

FÜR HEILBERUFE

Lohnerhöhung für ungelernte Kräfte in der Altenpflege ab Juli 2020

Ungelernte Hilfskräfte in der Altenpflege werden besser bezahlt. Ihr Mindestlohn steigt in Westdeutschland und Berlin ab Juli 2020 auf 11,60 EUR, in den ostdeutschen Bundesländern auf 11,20 EUR je Stunde. Er liegt damit deutlich über dem gesetzlichen Mindestlohn von derzeit 9,35 EUR.

Am 28. Januar 2020 hat sich die Pflegekommission auf höhere Mindestlöhne für Beschäftigte in der Altenpflege geeinigt: Ab 1. Juli 2020 sollen die Mindestlöhne für Pflegehilfskräfte im Osten und im Westen in vier Schritten auf einheitlich 12,55 EUR pro Stunde steigen. Die Angleichung der regional unterschiedlichen Pflegemindestlöhne wird zum 1. September 2021 endgültig vollzogen.

Quelle: BMAS

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Vergebliche Prozesskosten können bei der Erbschaftsteuer abgezogen werden

Ein Erblasser gibt zu Lebzeiten sein Vermögen weg; ein nach dem Erbfall vom Erben angestrebter Prozess auf Rückgabe geht verloren und schließlich versagen Finanzamt (FA) und Finanzgericht den Abzug der Prozesskosten bei der Erbschaftsteuer. Der BFH ist dem nun entgegengetreten: Kosten eines Zivilprozesses, in dem ein Erbe vermeintliche zum Nachlass gehörende Ansprüche des Erblassers geltend gemacht hat, sind als Nachlassregelungskosten vom Erwerb von Todes wegen abzugsfähig; die faktische „Steuerfreiheit“ bei misslungener Rückforderung steht dem Abzug nicht entgegen.

Der 1999 verstorbene Erblasser hatte seine Porzellansammlung 1995 einem städtischen Museum geschenkt.

Die Erben forderten nach seinem Tod von der Stadt die Rückgabe der Sammlung mit der Begründung, dass der Erblasser bei der Schenkung nicht mehr geschäftsfähig gewesen sei. Die Klage und die eingelegten Rechtsmittel waren jedoch erfolglos und die Erben blieben auf den Prozesskosten sitzen. Sie machten daher die Kosten bei der Erbschaftsteuer als Nachlassverbindlichkeit steuermindernd geltend. Weil dies vom FA jedoch abgelehnt wurde, zogen die Erben erneut vor Gericht, mit Erfolg.

Der BFH begründete seine Entscheidung mit § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 des ErbStG. Danach sind als Nachlassverbindlichkeiten u. a. die Kosten abzugsfähig, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Regelung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen. Zu diesen Ausgaben können auch Kosten zählen, die der Erbe durch die gerichtliche Geltendmachung von (vermeintlichen) zum Nachlass gehörenden Ansprüchen des Erblassers zu tragen hat. Die Kosten müssen in engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen stehen und dürfen nicht erst durch die spätere Verwaltung des Nachlasses anfallen. § 10 Abs. 6 Satz 1 ErbStG steht dem Abzug der Prozesskosten als Nachlassverbindlichkeiten nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift sind Schulden und Lasten nicht abzugsfähig, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die nicht der Besteuerung nach dem ErbStG unterliegen. Die Vorschrift gilt nur für vom Erblasser begründete Schulden und Lasten und ist deshalb nicht auf Nachlassregelungskosten i. S. des § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 ErbStG anwendbar.

Vergebliche Prozesskosten für die Rückholung der Porzellansammlung des Erblassers sind damit grundsätzlich abzugsfähig; sie müssen aber im Einzelnen nachgewiesen werden. Das Gleiche gilt für die Kosten der anwaltlichen Vertretung.

Quelle: BFH, Urteil II R 29/16

Entfernungspauschale bei Hin- und Rückweg an unterschiedlichen Arbeitstagen

Die Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gilt arbeitstäglich einen Hin- und einen Rückweg ab. Legt ein Arbeitnehmer an einem Arbeitstag nur einen dieser Wege zurück, ist für den betreffenden Arbeitstag nur die Hälfte der Entfernungspauschale als Werbungskosten zu berücksichtigen, wie der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat.

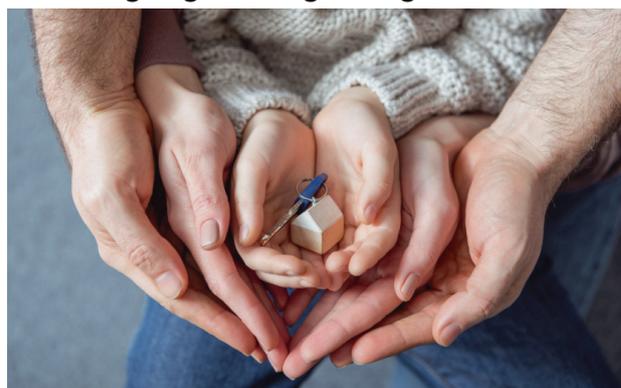
Der Kläger suchte regelmäßig arbeitstäglich seinen Arbeitsplatz auf und kehrte noch am selben Tag von dort nach Hause zurück. Vereinzelt erfolgte die Rückkehr nach Hause jedoch erst an einem der nachfolgenden Arbeitstage. Der Kläger machte auch in diesen Fällen sowohl für die Hin- als auch die Rückfahrt die vollständige Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend. Damit hatte er jedoch weder beim Finanzgericht noch beim BFH Erfolg.

Zur Abgeltung der Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale von 0,30 EUR für jeden Entfernungskilometer anzusetzen. Die Entfernungspauschale gilt sowohl den Hinweg von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte als auch den Rückweg ab. Legt ein Arbeitnehmer die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte an unterschiedlichen Arbeitstagen zurück, kann er die Entfernungspauschale für den jeweiligen Arbeitstag folglich nur zur Hälfte, also in Höhe von 0,15 EUR pro Entfernungskilometer, geltend machen.

Quelle: BFH, Urteil zu VI R 42/17

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Keine Anerkennung von Vermietungsverlusten bei geplanter unentgeltlicher Übertragung an Angehörige



Das Niedersächsische Finanzgericht hat entschieden, dass Verluste aus der Vermietung einer Immobilie mangels Vorliegen einer Einkünfteerzielungsabsicht auch rückwirkend dann nicht mehr anerkannt werden können, wenn dem Finanzamt nachträglich Umstände bekannt werden, aus denen sich die bereits bei Abschluss des Mietvertrags bestehende Absicht einer späteren unentgeltlichen Übertragung des Vermietungsobjektes an die Mieter ergibt.

Im zugrunde liegenden Streitfall hatte der Kläger ein Einfamilienhaus, das er kurze Zeit zuvor von seiner Mutter im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen bekommen hatte, an seinen Sohn und seine Schwiegertochter vermietet. Nach dem auf unbestimmte Zeit geschlossenen Mietvertrag sollte die Mietzeit am Tag des Besitzübergangs auf den Kläger (1. Mai 2013) beginnen. In der Folgezeit nahm der Kläger zunächst jedoch umfangreiche Umbau- und Erweiterungsarbeiten nach den Wünschen der Mieter vor. Die Mieter beteiligten sich hieran mit einem Kostenbeitrag von 65.000 EUR. Der Umzug in das Einfamilienhaus erfolgte anschließend in Etappen bis zum 5. November 2014. Mit notariellem Vertrag vom 9. Juli 2015 übertrug der Kläger dann das Mietobjekt – mit Wirkung zum 1. Januar 2016 – im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf seinen Sohn. Das Fi-

nanzamt, das die erheblichen Werbungskostenüberschüsse in den Jahren 2013 bis 2015 (insgesamt über 450.000 EUR) zunächst anerkannt hatte, erfuhr von dieser unentgeltlichen Übertragung erst im Rahmen der Veranlagungsarbeiten der Steuererklärung 2016. Aufgrund dessen ging das Finanzamt von einer von vornherein nur begrenzten Mietzeit und einer fehlenden Überschusserzielungsabsicht aus und änderte in der Folge die bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide 2013 bis 2015 gemäß § 173 Abs. 1 Nr. 1 der AO. Von den hiergegen gerichteten Einsprüchen wies das Finanzamt zunächst nur den Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2015 als unbegründet zurück. Hiergegen richtete sich die vorliegende Klage. Die Kläger wandten ein, die Übertragung habe auf einem später gefassten Entschluss aufgrund neuer Umstände (Geburt des Enkelsohnes verbunden mit finanziellen Engpässen bei den Mietern) beruht.

Das FG wies die Klage ab. Auch wenn beim Abschluss des Mietvertrags noch keine Anzeichen für eine von vornherein bestehende zeitliche Begrenzung der Vermietungsabsicht erkennbar gewesen seien, sei die für die Überschusserzielungsabsicht sprechende Regelvermutung der BFH-Rechtsprechung im Falle einer Dauervermietung dann nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige das Objekt in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung/Herstellung (i. d. R. bis zu 5 Jahren) veräußere, selbstnutze oder unentgeltlich übertrage. Dieses im Streitfall gegen die Dauervermietungsabsicht sprechende Indiz hätten die Kläger nicht widerlegt. Angesichts dessen konnte das FG offenlassen, ob der Mietvertrag auch deshalb steuerlich unter dem Aspekt eines Scheinmietverhältnisses nicht anzuerkennen war, weil die Klägerin – mit der Kenntnis des Klägers – ihren Sohn mit einem monatlichen Betrag in Höhe der zu zahlenden Miete „unterstützt“ hatte.

Nach Auffassung des FGs konnte der bestandskräftige Einkommensteuerbescheid 2015 entsprechend wegen neuer (Hilfs-)Tatsachen auch noch nachträglich gemäß § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO geändert werden.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil 9 K 112/18

LESEZEICHEN

Befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes (finales Schreiben)

Die Bundesregierung hat umfangreiche Maßnahmen des Konjunkturpakets beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie entschlossen anzugehen. Dazu zählt insbesondere die befristete Senkung der Umsatzsteuer im zweiten Halbjahr 2020: Die Umsatzsteuer wird vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gesenkt. Der reguläre Steuersatz sinkt dabei von 19 auf 16 %, der reduzierte Steuersatz von 7 auf 5 %.

Nach Entwürfen steht nun das finale BMF-Schreiben unter diesem Shortlink zur Verfügung: tinyurl.com/y6uousnj

Quelle: BMF

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Reiseunternehmen drücken sich um Erstattungen für abgesagte Reisen

Viele Fluggesellschaften und Reiseveranstalter informieren ihre Kunden falsch oder gar nicht darüber, dass sie bei einer Corona-bedingten Absage ihrer Reise Anspruch auf Erstattung des vollen Reisepreises haben. Stattdessen bieten sie oft nur Gutscheine oder eine Umbuchung an oder verlangen unrechtmäßige Stornogebühren. Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hat deshalb acht Reiseunternehmen und Fluggesellschaften abgemahnt.

Die Rechtslage ist eindeutig: Wird ein Flug oder eine Reise wegen der Corona-Pandemie abgesagt, haben Kunden Anspruch auf volle Erstattung des Reisepreises. Das gleiche gilt, wenn sie selbst aufgrund einer Reisewarnung oder geschlossener Grenzen stornieren.

Der vzbv kritisiert, dass Reiseunternehmen Verbraucher während der Corona-Krise mit irreführenden Informationen gezielt davon abhalten, ihre Erstattungsansprüche geltend zu machen. Der Verband hat insgesamt acht Unternehmen abgemahnt und sie aufgefordert, eine Unterlassungserklärung abzugeben. Sollten die Unternehmen sich nicht dazu verpflichten, ihre Kundeninformationen zu ändern, wird der vzbv weitere rechtliche Schritte prüfen. Der Umgang mit Ansprüchen von Verbrauchern bei aufgrund der Pandemie nicht erbrachten Leistungen ist derzeit ein Schwerpunkt der Rechtsdurchsetzung von vzbv und Verbraucherzentralen.

Quelle: PM vzbv

AKTUELLE STEUERTERMINE

Lohnsteuer, Umsatzsteuer (M)

10.08.2020 (13.08.2020)*

Gewerbesteuer, Grundsteuer

17.08.2020 (20.08.2020)*

Fälligkeit der Beiträge zur Sozialversicherung:

25.08.2020 (Beitragsnachweis)

27.08.2020 (Beitragszahlung)

Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24.00 Uhr eingereicht sein.

* Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung in Klammern.

WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unsere Briefe zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.